

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin-SD. 16, Am Röllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 40 Mk.
Arbeitervermittlungen 20 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 4 Mk. pro Zeile.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Nach den in den letzten Wochen getätigten Lohnabkommen geht bereits in einer Reihe Verwaltungsstellen der Mindeststundenlohn wesentlich über unsere jetzige höchste Beitragsklasse von 18 Mk. hinaus. Um diesen Verwaltungsstellen die Möglichkeit zu geben, die statutarische Verpflichtung „Wochenbeitrag gleich Mindeststundenlohn“ zu erfüllen, hat der Vorstand beschlossen, die statutarische Verpflichtung einzuführen, und zwar eine Klasse mit 20 Mk. und eine mit 22 Mk. Wochenbeitrag. Die Unterstützungssätze in diesen beiden Klassen sind unter Festhaltung an dem bisherigen Staffelungssystem im Verhältnis zur Beitragshöhe festgesetzt worden. Am Schluß des zweiten Vierteljahres werden zwei der unteren Beitragsklassen außer Kraft gesetzt werden, da insgesamt zehn Beitragsklassen als ausreichend angesehen werden müssen. Die Bezeichnung der beiden Klassen, die am Vierteljahreschluß getätigt werden, wird rechtzeitig durch eine Bekanntmachung erfolgen.

Unterstützungssätze in der 20-Mk. und der 22-Mk.-Beitragsklasse.

Beitragswochen	20-Mk. Beitrag	22-Mk. Beitrag
13	198,-	222,-
26	240,-	264,-
52	336,-	372,-
156	402,-	438,-
260	450,-	492,-
520	498,-	546,-

Arbeitslosenunterstützung.

Beitragswochen	20-Mk. Beitrag	22-Mk. Beitrag
52	60,-	66,-
104	63,-	69,-
156	66,-	72,-
208	69,-	75,-
260	72,-	78,-
520	75,-	81,-

Krankentätigkeit.

Die Hälfte der Sätze der Arbeitslosenunterstützung.

Beitragswochen	20-Mk. Beitrag	22-Mk. Beitrag
156	200,-	215,-
260	360,-	320,-
520	420,-	450,-

Umzugunterstützung.

Beitragswochen	20-Mk. Beitrag	22-Mk. Beitrag
52	120,-	130,-
156	160,-	175,-
260	200,-	220,-
520	240,-	260,-

Reiseunterstützung.

Beitragswochen	20-Mk. Beitrag	22-Mk. Beitrag
52	18,-	20,-

Der Vorstand

Neugestaltung des Arbeiterrechts.

Von Rud. Wissell.

1. Streikbefugnis oder Streikrecht?
Seit nunmehr über zwei Jahren wird von einem im Reichsarbeitsministerium dafür eingesetzten Ausschuss die Frage der Neugestaltung unseres Arbeiterrechts behandelt. Da die hier auftauchenden schwierigen Probleme die Arbeit der besten Kräfte auf dem in Betracht kommenden Spezialgebiet der Wissenschaft erfordern, sind sie im Arbeitsrechtsausschuss vertreten.
Man hat ursprünglich gehofft, daß der Arbeitsrechtsausschuss seine Arbeiten innerhalb eines Jahres erledigen könne. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das optimistische Auffassung war. Nicht nur, daß der Ausschuss so viele sind, sondern auch grundsätzliche Auffassungen treten bei ihnen in die Erscheinung. So kommt es, daß über die zum Teil wichtigsten Fragen kaum mehr als eine gewissermaßen theoretische Vorarbeit geleistet ist. Die Öffentlichkeit und insbesondere die Gewerkschaften haben sich leider mit der in Betracht kommenden Fragen nur wenig beschäftigt. Ohne öffentliche Diskussion können wir aber nicht weiter. Ich beanne deshalb mit diesen Darlegungen die Erörterung einiger dieser für die Gewerkschaften wichtigen Probleme.
Eine der ersten Fragen der Neugestaltung des Arbeiterrechts ist die, ob an Stelle der gegenwärtigen bloßen Streik-

befugnis in Zukunft ein Streikrecht treten soll, d. h. ob eine Unterscheidung zwischen berechtigten und unberechtigten Streiks zu machen ist. Und weiter, wenn diese Frage mit „ja“ zu beantworten ist, welche Voraussetzungen für dieses „Recht“ gegeben sein müssen.

Zwei Auffassungen stehen sich bei der erstgenannten Frage gegenüber. Ich will mich bemühen, sie objektiv darzustellen, damit aus dem Für und Wider der Leser sich sein eigenes Urteil bilden kann.

Der Streik ist begrifflich eine Kampfmaßnahme zwischen den beiden Parteien des Arbeitsvertrages, den Unternehmern und Arbeitnehmern, die gerade dann und dort einsetzt, wo Verhandlungen und Verträge versagen und eine gültige Verständigung über die zwischen den Parteien streitigen Punkte des Arbeitsvertrages unmöglich ist. Bei einem Kampf wird die formale Rechtsordnung unter Umständen deshalb verletzt, weil wirtschaftliche Notwendigkeiten dazu zwingen. Und diese Notwendigkeiten lassen sich nicht in Paragraphen fassen, sind überhaupt nicht oder nur schwer einheitlich zu regeln oder auch nur ein für allemal und für alle Fälle geltend zu beurteilen. Diese wirtschaftlichen Notwendigkeiten zwingen oft gegen ihren Willen eine Partei, gegen die formale Rechtsordnung zu verstoßen. Ein nach der etwa zu schaffenden Rechtsordnung für dieses Gebiet mehr oder weniger „unberechtigter“ Streik wird sehr oft wirtschaftlich „berechtigt“ sein. Für die Entscheidung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Streik berechtigt ist oder nicht, wird man schwerlich eine Instanz finden, die an sich objektiv ist — denn besonders größere Streiks ziehen fast immer weiteste politische und sachliche Gebiete der Wirtschaft oder das ganze Volksleben in Mitleidenenschaft — und das Vertrauen aller Beteiligten genießt, so daß diese sich ihrem Spruch unterwerfen. Tut ein Teil das jedoch nicht, so bleibt ihm als Gegenmittel wieder nur der Streik oder die Aussperrung. Diese Kampfmaßnahme dann von vornherein auszuschließen, würde formell Einrechtung, tatsächlich aber wirkungslos sein. Man befindet sich im Bereich des Streiks eben im Begriff der Tatsache und des wirtschaftlichen Kampfes, und man würde die Rechtsordnung nur kompromittieren, wollte man den vergeblichen und darum untauglichen Versuch machen, das Gebiet des Streiks in ihren Rahmen hineinzuzwängen.

Gerade die Erfahrungen der letzten Zeit mit ihren größeren Bewegungen zeigen dies in selten klarer Weise. Ich habe in diesen Spalten und recht häufig auch anderswo den Standpunkt vertreten, daß bei den zurzeit bei uns in Deutschland herrschenden Verhältnissen eine Lohnbewegung eine auch nur merkliche Besserung der Lage der Arbeitnehmererschaft nicht bewirken kann. Solange es Deutschland nicht gelingt, die Menge der lebensnotwendigen Waren zu vermehren, solange diese Menge bei weitem nicht ausreicht, dem Anspruch der Bevölkerung auch nur im entferntesten zu genügen, wird zwar der Gruppe, die durch eine Lohnbewegung oder sonstwie ihr Einkommen vermehrt, vermöge der damit verstärkten Kaufkraft die Möglichkeit gegeben, eine größere Warenmenge zu kaufen. Da aber diese Menge an sich nicht ausreicht, die Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen, wird das nur möglich sein auf Kosten der Gruppen und Schichten unseres Volkes, deren Kaufkraft nicht gestiegen ist. Wenn auch diese Gruppen und Schichten unseres Volkes ihr Einkommen vermehren und damit ihre Kaufkraft verstärken, wird das Ergebnis für alle diese Gruppen und Schichten, einschließlich der erstgenannten, nämlich der, die durch eine Lohnbewegung zunächst ihr Einkommen erhöhen, genau das gleiche sein, wie es vorher war. Es steht dann der vorhandenen Ware ein nominell größeres Einkommen des Volkes gegenüber, aber die Preise der Ware werden sich dieser nominellen Vermehrung des Volkseinkommens anpassen, und im Endergebnis wird für dieses vermehrte Einkommen auch nur die gleiche nicht vermehrte Warenmenge gekauft werden können, wie es vorher zu dem geringeren Betrag des Volkseinkommens der Fall war. Es kann also, rein theoretisch gesehen, nicht darauf ankommen, das Volkseinkommen zu erhöhen, sondern die Warenmenge auf einen wesentlich größeren Umfang zu bringen. Wenn das der Fall ist, wird auch mit dem gleichgebliebenen Einkommen diese vermehrte Warenmenge gekauft werden können, d. h. also, es wird eine wesentliche Stärkung des Realeinkommens auf dem Wege über die Vermehrung des Gütervorrats zu verzeichnen sein.

Aber diese theoretischen Erwägungen versagen in der Praxis. Wenn die Arbeitnehmer das Steigen der Preise sehen und am eigenen Körper immer und immer fühlen, daß durch dieses Steigen ihr Realeinkommen sich mindert, werden sie versuchen, dieses Einkommen zu vermehren. Daß damit eine Schraube ohne Ende mit weiterer Auswirkung auch für die Höhe der Preise in Bewegung gesetzt wird, verschlägt gar nichts; wir stehen vor der Tatsache, daß eben bei der heutigen Gestaltung unserer Wirtschaft das Streben nach Erhöhung des Lohnes nicht zurückhalten ist. Jeder Versuch, es tun zu wollen, würde angesichts der gegenüber der Vorkriegszeit eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der sozialen Lage der Arbeitnehmerschichten ganz verzeihlich sein. Wie sollte in solchen Fällen nun eine Instanz über die Berechtigung oder Unberechtigung eines Streiks entscheiden? Ein Urteil, dem sich beide Teile beugen, wird sie nicht fällen können. Jeder Versuch, ein etwa ergangenes Urteil zu exekutieren, müßte wirkungslos bleiben.

Das Ergebnis dieser Erwägung ist also, daß es unmöglich erscheint, ein Streikrecht zu schaffen.

Der hier von mir vertretenen Auffassung gegenüber wird nun etwa folgendes eingewandt: Streik ist gewiß begrifflich eine Kampfmaßnahme, die dort einsetzt, wo Verhandlungen und Verträge versagen. Diese Kampfmaßnahme ist die ultima ratio des Arbeitsvertragsrechts, so ähnlich etwa, wie weite Kreise im Kriege die ultima ratio des Völkerrechts erblicken. Wer, wie es doch gerade die Arbeitererschaft tut, die Möglichkeit für gegeben hält, den Krieg durch internationale Gerichtsbarkeit zu vermeiden, müßte konsequent zu der Auffassung kommen, daß das auch für den Kampf auf wirtschaftlichem Gebiet zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich ist. Es mag schwierig sein, eine Instanz zu schaffen, deren Spruch es verhindern soll, den letzten Endes unproduktiven und zerrüttenden Kampf auch in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu vermeiden, aber es ist nicht unmöglich.

Bei dieser Argumentation wird, wie mir scheint, folgendes verkannt:

Kriege wie Streiks sind letzten Endes ein Ausfluß wirtschaftlicher Interessengegensätze. Der Versuch, sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, bei deren Verwirklichung die Interessen anderer Länder und Völker im Wege standen, hat zum Kriege geführt. Jedes einzelne Volk hat seine Existenzberechtigung. Keiner soll in den Besitz von Vorteilen gelangen, die die Rechte und Interessen anderer verletzen. Wer diesen Grundsatz anerkennt, muß zu dem Ergebnis kommen, daß internationale Streitigkeiten im Wege der Verständigung oder internationalen Schiedsgerichtsbarkeit endgültig entschieden werden. Ich kann mir auch auf wirtschaftlichem Gebiet einen solchen Zustand denken, in dem die Interessen der Gesamtheit die Rücksicht des Handelns jedes einzelnen bilden. Wir Sozialisten erstreben ja gerade eine solche Wirtschaftsgestaltung. Eine Wirtschaftsordnung jedoch, deren Antriebsmotor der Erwerbstrieb ist, verwirklicht diesen Zustand nicht. Wir sehen es ja heute in selten klarer Weise, wie das Motiv des wirtschaftlichen Handelns jedes einzelnen unserer Wirtschaftler die Erlangung privater Vorteile und nicht die Förderung der Gesamtinteressen ist. Es kann auch die Förderung privater Interessen der Allgemeinheit dienen, aber im allgemeinen ist das nicht der Fall. Heute werden keine Waren erzeugt, um den Volksbedarf an lebenswichtigen Gütern zu sichern, sondern nur, weil die Erzeugung und der Vertrieb dem einzelnen Vorteile finanzieller Art verschafft. Was erzeugt wird, ist dem einzelnen ganz einerlei, wenn er daran nur verdient. Es werden Luxuswaren erzeugt, wenn deren Erzeugung größeren Ertrag abwirft als die Erzeugung lebenswichtiger Waren. Auch wo ein Verbrauch volkswirtschaftlich zu beklagen ist, wird dieser Verbrauch zu steigern versucht, wenn damit für die am Verbrauch interessierten Kreise größerer Vorteil verbunden ist. Von der uns zur Einführung der zum nackten Lebensunterhalt des Volkes erforderlichen Waren zur Verfügung stehenden so geringen Quantitäten wird ein nicht unerheblicher Teil für die Erziehung solcher zum Leben nicht absolut nötiger Waren verwandt. Solange für unsere Wirtschaft nicht die Förderung des Allgemeinwohls die erste und letzte Voraussetzung ist, sondern in ihr das Recht des Stärkeren gegen den Schwächeren gilt, und das ist der Fall, können die Arbeiter sich unmöglich darauf einlassen, sich das Recht, durch geschlossene Arbeitsverweigerung den Anteil am Volkseinkommen zu sichern, der ihnen zusteht, schmälern zu lassen.

Mit diesen Darlegungen ist jedoch das Thema noch nicht erschöpfend behandelt; wir haben uns auch damit zu beschäftigen, was denn zu geschehen hätte, wenn an die Stelle der Streikbefugnis ein Streikrecht tritt. Darüber in weiteren Artikeln.

Schutz der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen.

Es ist schon längere Zeit verfloßen, seitdem das Reichsarbeitsministerium den Entwurf einer Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen, Hobeln, Fräsen und Trockenschleifen von Holz benutzt werden, veröffentlicht hat. Man weiß, daß sich der Antischimmel normalerweise nur in einem recht langsamen Fortschritt bewegt, und daß besonders bei Maßnahmen zum Arbeiterschutz jede Eile sorgfältig vermieden wird. In diesem Falle wirkte aber anscheinend außerordentliche Hemmungen mit, die es verminderten, daß die Geschichte nicht vom Fleck kommt.
Das Arbeitsministerium hat nach eingehenden Verhandlungen mit den Vertretern aller interessierten Kreise seinen ursprünglichen Entwurf wiederholt abgeändert. Die letzte Fassung ist die dritte. Diese ist wieder an die Interessenten zur Äußerung gelangt worden. Die Landesregierungen wurden zu gütlichen Äußerungen aufgefordert, die wiederum längere Erwägungen und Beratungen mit Interessenten erforderlich machten. In manchen Landesregierungen läßt man sich zu dieser Prüfung reichlich Zeit. Sie ist noch nicht überall vollendet. Erst wenn das geschehen ist, können die Gutachten zusammengestellt und an die entscheidende Stelle, den Reichsrat, geleitet werden. Auch haben wir keine Gelegenheit, zu

prüfen, in welchem Tempo die Sache hier behandelt wird, denn noch ist es nicht abzusehen, wann die Sache an den Reichsrat gelangt.

Um sie ein wenig zu beschleunigen, hat sich jetzt der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Berbandes mit einer Eingabe an den Reichsrat gewandt. Es handelt sich um eine Denkschrift über den Unfallsschutz in der Holzindustrie, die auch den Landesregierungen zugefandt wurde. An Hand von amtlichem Material wird die außerordentlich große Unfallhäufigkeit an den Holzbearbeitungsmaschinen und die wichtigsten Ursachen dieser Erscheinung dargestellt. Dann wird der Entwurf des Arbeitsministeriums sehr eingehend besprochen. Für jede einzelne Bestimmung wird deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit bewiesen; bei einigen wird gezeigt, daß sie eigentlich gar nicht weit genug gehen.

Der Verbandsvorstand hat diese Eingabe in einer Broschüre unter dem Titel: Mehr Arbeiterschutz an Holzbearbeitungsmaschinen herausgegeben und dieser Schrift die Ergebnisse einer im Juli 1921 veranstalteten Erhebung über die Arbeitsverhältnisse in den Maschinenbetrieben der Holzindustrie beigegeben. Die Erhebung erstreckte sich nicht nur auf die Betriebe, für welche die geplante Verordnung in Betracht kommt, sondern auf die Betriebe aller Berufszweige, deren Arbeiter ihre Vertretung im Deutschen Holzarbeiter-Berband finden. Aus einigen, zum Teil namhaften Orten, sind keine Berichte eingegangen, immerhin haben 1090 Verwaltungsstellen berichtet. Insgesamt wurden 14628 Maschinenbetriebe erfasst, in denen 285 205 Personen beschäftigt werden. Von diesen arbeiten aber nur 83 331 oder 29,2 Prozent an Maschinen.

Der weit überwiegende Teil der Beschäftigten, nämlich 237 063 oder 83,5 Prozent, sind Männer. Außerdem sind 24 909 oder 8,7 Prozent der Gesamtzahl der Beschäftigten Arbeiterinnen und 22 333 oder 7,8 Prozent Jugendliche. Das Verhältnis verhält sich ein wenig, wenn man nur die 83 331 an Maschinen beschäftigten Personen in Betracht zieht. Von diesen waren 73 978 oder 88,8 Prozent Männer, 5523 oder 6,6 Prozent Frauen und 3832 oder 4,6 Prozent Jugendliche.

Die Frage nach dem Umfang der Akkordarbeit an den Maschinen hat ein Ergebnis gezeitigt, das auf den ersten Blick etwas bedenklich erscheint. Von den 8333 Maschinenarbeitern arbeiten 16 778 oder 20,1 Prozent in Akkord. Im einzelnen sind darunter 12 970 Männer, das sind 17,5 Prozent der Maschinenarbeiter; 2987 oder 34,1 Prozent der an Maschinen beschäftigten Frauen und 821 oder 21,4 Prozent der jugendlichen Maschinenarbeiter. Demnach arbeitet mehr als die Hälfte der an Maschinen beschäftigten Frauen in Akkord. Um diese Zahlen richtig zu würdigen, muß daran erinnert werden, daß diese Statistik sich nicht nur auf die Betriebe mit gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen erstreckt, sondern auch zahlreiche Betriebe berücksichtigt sind, in denen ungefährliche Maschinen verwendet werden. Auf die Bleistift-, Bürsten- und Pinsel-, Kamm- und Haarbind- und auf die Knopfmacherei, also Betriebe, die fast durchgängig nur ungefährliche Maschinen verwenden, entfallen von den insgesamt 2087 weiblichen Akkordarbeitern allein 1974 oder 94,6 Prozent. In der Tabelle erscheint auch zum Beispiel die Musikinstrumentenindustrie mit einem verhältnismäßig hohen Prozentsatz von Akkordarbeitern an den Maschinen, aber ein sehr erheblicher Teil dieser Akkordarbeiter, insbesondere auch der weiblichen und jugendlichen, entfällt auf die Harmonikaarbeiter in Klingenthal, die an kleinen, ungefährlichen Maschinen arbeiten.

Als Gruppen, in denen hauptsächlich mit gefährlichen Maschinen gearbeitet wird, kann man die Sägereien und Schneidmühlen und die Tischlereien betrachten. Auf diese Gruppen kommen 43 441 männliche Maschinenarbeiter, das sind 58,7 Prozent der insgesamt Erfassten. Von ihnen arbeiten in den Sägereien 6 Prozent, in den Tischlereien 4,8 Prozent in Akkord. Auch dieser Prozentsatz ist noch recht hoch. Das kann jedoch kein Grund sein, diese Akkordarbeit nicht zu verbieten. In der Broschüre sind für die einzelnen Berufszweige Angaben gemacht über die in Betracht kommenden Maschinen. Da finden wir zum Beispiel, daß in Sägereien und Schneidmühlen 299 Arbeiterinnen an Maschinen arbeiten, darunter fünf Maschinen, wie Kreis-, Pendel-, Band- und Gattersägen sowie Hobelmaschinen usw. In Kreis- und Pendel- und Band- und Gattersägen gibt es sogar weibliche und jugendliche Akkordarbeiter. Solch gefährlichen Umstände will die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums beseitigen. Aber da kommen die Unternehmer und protestieren, und die Vereinigung der Arbeitgeberverbände macht die Sache der Holzindustrie zu der heutigen. Um des Prinzips willen glauben die Herrschaften, die Verordnung bekämpfen zu müssen, weil sie ein Verbot der Akkordarbeit enthält. Wenn auch die geladene Arbeit der gefährlichen Maschinen zum Opfer fallen, das Prinzip der Akkordarbeit steht ihnen bevor.

Die Verordnung wird unter anderem mit dem Argument bekämpft, daß die Unfallverhütungsvorschriften ausreichen. Wie es damit bestellt ist, zeigt die Statistik über die Unfälle an Maschinen. Demnach wurden 11691 getötet, darunter 453, die nach der Statistik als Unfälle an Maschinen bezeichnet waren, und außerdem waren 472 Verletzten in ungenügender Weise, zum Teil nur durch Holzstadeln, zu runden Stellen umgeordnet worden. Dabei sind die runden Stellen schon lange vor dem Krieg durch die Unfallverhütungsvorschriften abgegrenzt. In Betracht kommenden Berufszweigen verbotenen werden. Folgebundenschulagen fehlen in 7489, das sind 52 Prozent der erfassten Betriebe. Demnach wären in etwa der Hälfte der Betriebe solche Einrichtungen vorhanden. Das ist offenbar nicht mehr, als wir erwarten haben. Das Fortschreiten der Notwendigkeit der Unfallverhütungsvorschriften liegt bei Holz zu brechen, und der Sache könnte es nur sehr wenig nützen, wenn die Verordnung diesem Verständnis nur wenig nachgibt.

Die Erhebung hat sich nur auf wenige Fragen erstreckt, aber das amtliche Material ist recht wertvoll für die Unterbreitung unserer Forderung auf Verbesserung des Schutzes der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen. Die geplante Verordnung des Reichsarbeitsministeriums wäre ein Schritt auf diesem Wege, und es wäre nur zu wünschen, daß er endlich gegangen würde.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Abfindung der Kriegswitwen bei Wiederverheiratung.

Nach § 89 des Reichsverforgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 erhält die Kriegswitwe im Falle ihrer Wiederverheiratung an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der von ihr zuletzt bezogenen Rente. Auf diese Abfindung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Wiederverheiratung mit einem Deutschen erfolgt. Heiratet die Witwe einen Ausländer oder Staatenlosen, kann die Abfindung erfolgen. Die Abfindung ist endgültig, und die erloschene Witwenrente lebt nicht wieder auf, auch dann nicht, wenn die Witwe nach ihrer Wiederverheiratung abermals Witwe wird.

Bei der Berechnung der Abfindungssumme wird die Orts- und Steuerzulage mit eingerechnet. Ebenso kommen die etwaigen zur Zeit der Abfindung nach § 62 ruhenden Renteanteile in Anrechnung. Die Höhe der Abfindungssumme läßt sich leicht errechnen, wenn die letzte Monatsrente mal 36 genommen wird. Beträgt die letzte Monatsrente z. B. 150,55 Mark, so ist die Abfindungssumme 36 mal 150,55 Mk. gleich 5419,80 Mk.

Der Antrag auf Zahlung der Abfindungssumme ist bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt schriftlich oder mündlich einzubringen. Die Abfindung kann erst dann gezahlt werden, wenn die Wiederverheiratung erfolgt ist. Es ist jedoch statthaft und sollte auch in allen Fällen angewandt werden, den Antrag auf Bewilligung der Abfindung schon vor der Wiederverheiratung zu stellen; die Entscheidung wird dann soweit vorbereitet, daß nach Vorlage des Nachweises der Wiederverheiratung der Bescheid ohne weitere Verzögerung ergehen kann. In diesem Falle wird die Bearbeitung und Entschädigung des Antrages von demjenigen Hauptversorgungsamt oder Versorgungsamt vorgenommen, in dessen Bereich die Witwe vor der Wiederverheiratung wohnt.

Schülermonatskarten für Handwerkerlehrlinge.

Auf eine Anfrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beim Reichsverkehrsministerium folgender Bescheid unterm 20. März d. J. ein:

Schülermonatskarten werden demnächst auch ausgeben werden an Personen unter 18 Jahren, die auf Grund eines schriftlichen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Lehrvertrages ein Handwerk erlernen. In der beizubringenden Bescheinigung, für die der amtliche Vordruck zu verwenden ist, muß vom Lehrmeister angegeben werden, welches Handwerk der Lehrling erlernt, und daß ein schriftlicher, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Lehrvertrag geschlossen ist. Die zuständige Handwerkskammer hat zu beschreiben, daß die Angaben richtig sind, und daß ihr der Lehrvertrag vorgelegt hat.

Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß die in Betracht kommenden Kreise von dieser Einrichtung Kenntnis erhalten, damit von der Vergünstigung auch allgemein Gebrauch gemacht wird.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 18. Wochenbeitrag für die Woche vom 30. April bis 6. Mai 1922 fällig geworden.

Stichwahlen zum Gewerkschaftslongree haben in nachfolgenden Wahlbezirken stattgefunden: Gau Sietlin, Gau Breslau, Gau Brandenburg, Gau Leipzig, Gau Erfurt, Gau Magdeburg, Gau Hamburg, Gau Hannover, Gau Düsseldorf, Gau Frankfurt, Gau Nürnberg, Gau München, Gau Stuttgart. Die Stichwahl hat unter Beachtung der in Nr. 2 unserer Mitteilungen an die Ortsverwaltungen vom 10. Februar d. J. und in Nr. 11 der Holzarbeiter-Zeitung vom 20. Mai in allen Verwaltungen der genannten Wahlbezirke zu erfolgen. Für die Stichwahl gelten alle Vorschriften, die in der Wahlordnung für die Hauptwahl aufgestellt sind. Die Resultate der Stichwahlen werden vom Verbandsvorstand am 22. Mai zusammengefaßt. Später eintreffende Wahlprotokolle müssen unberücksichtigt bleiben. Jeder an einer Stichwahl beteiligten Verwaltungsstelle ist bereits ein Protokoll zur Delegiertenstichwahl zugegangen sowie mitgeteilt worden, zwischen welchen Kandidaten eine Stichwahl stattzufinden hat. Nach Abschluß der Wahl werden die Resultate an dieser Stelle veröffentlicht werden.

Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.
Der Vorstandsvorsitz.

Zentralkommission der Bürsten- und Pinselmacher.

Von einer Anzahl Verwaltungsstellen sind die ausgegebenen Fragebogen noch nicht zurückgeschickt worden. Wir bitten, dies umgehend nachzuholen. Soll die Zentralkommission im Interesse der Kollegen tätig sein, muß sie auch über die Verhältnisse innerhalb unserer Industrie in den einzelnen Orten unterrichtet werden. Bei den zentralen Lohnverhandlungen ist es oft von großem Wert, wenn dem Arbeitgeber auf Grund des eingegangenen Materials entgegengetreten werden kann. Auch für andere Zwecke ist es notwendig, möglichst genau unterrichtet zu sein. Sorgt also für baldige Einsendung der noch ausstehenden Fragebogen.

Die Zentralkommission.
J. A. R. Schmalbach, Berlin O. 17, Kartäuserdamm 4.

Korrespondenzen.

Sulkan (Rückersdorf). Während noch vor einem Jahr die Arbeitsbedingungen der Korbmacher in der Weidenbau- und Perwertergenossenschaft geradezu miserabel waren, ist es nunmehr mit Hilfe des Verbandes gelungen, die Arbeitslöhne der Leistung einigermaßen anzupassen. Der Stundenlohn beträgt 15 Mk. für Geselle und 12 Mk. für Gesellen. Auch die Kollegen sind im Verband und betreiben die Versammlungen, ebenso die Jugendlichen und Lehrlinge. Ein neuer Geist herrscht unter den Mitgliedern, und alle freuen sich des Erfolges. Jeder Einzelne muß dafür sorgen, daß die Ver-

hältnisse sich nicht wieder verschlechtern. Alle persönlichen Gegensätze müssen zurücktreten hinter den allgemeinen Interessen, dann werden wir dauernd soviel Einkauf auf den Betrieb gewinnen, daß wir mit unseren Arbeitsverhältnissen nicht mehr hinter denen in anderen Orten zurückbleiben.

Kipfenberg (Bayern). Trotzdem wir in dieser dunklen Gegend mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben, ist es uns gelungen, alle Holzarbeiter zu organisieren. Unsere letzte Mitgliederversammlung beschloß, den Wochenbeitrag auf 10 Mk. festzusetzen. Da bisher noch nicht alle Arbeiter einen Mindeststundenlohn in dieser Höhe erreichen, haben die Mitglieder mit diesem Beschluß den Beweis ihrer Opferfreudigkeit erbracht. Die Versammlungen sind in der Regel vollzählig besetzt. So muß es auch sein, wenn wir weitere Fortschritte machen wollen.

Neuhäusen (Erzgebirge). In der Generalversammlung am 24. April konnte die Verwaltung über weitere Fortschritte unserer Bewegung berichten. Die Mitglieder nehmen mehr Anteil an den Arbeiten und Kämpfen des Verbandes. Auch die Beitragsregelung ist in der Hauptsache durchgeführt. Bei der Wahl des zweiten Angestellten wurde nach längerer Debatte Kollege Ottillie aus Leipzig gewählt. Angenommen wurde eine Entschädigung aus den AGB, und den Gewerkschafts-kongress, die gegen die Verschleppung der bekannnten zehn Forderungen protestiert und verspricht, daß die Mitglieder bereit sind, die Durchführung der Forderungen mit allen Mitteln zu unterstützen. Weiter verlangt sie, daß die Annahme des Arbeitszeitgesetzes und der Schlichtungsordnung verhindert wird.

Obernitzsch (Sann). Obwohl die Verwaltungsstelle noch jung ist, herrscht im allgemeinen doch ein reges Verbandsleben. Unsere Versammlungen sind durchweg von etwa 200 Mitgliedern besucht. Es ist uns gelungen, die Arbeitsverhältnisse tariflich zu regeln. Die Hilfe, die uns der Verband hierbei geleistet hat, verpflichtet uns nun auch, dem Verband zu geben, was ihm zukommt. Es darf nicht sein, daß ein Mitglied einen geringeren Beitrag zahlt, als es nach seinem Stundenlohn zu zahlen hat. Wir richten an alle Mitglieder das dringende Ersuchen, den Beitrag in der beschlossenen Höhe zu zahlen. Nur wenn dies geschieht, wird der Verband finanziell so stark, daß er die vielen Lohnbewegungen in der erforderlichen Weise unterstützen kann.

Unsere Lohnbewegung.

Aussperrung in Nordwestdeutschland.

Von dem Scheitern der Tarifverhandlungen in den Landesbezirken Hamburg-Schleswig-Holstein und Bremen-Oldenburg haben wir bereits berichtet, und ebenso von der Tatsache, daß es darauf in einigen Orten zur Arbeitseinstellung gekommen ist. In beiden Bezirken haben darauf die Unternehmer die allgemeine Aussperrung beschlossen, die am 25. April mit Arbeitslosigkeit in Kraft treten sollte. Um sich vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, machen die Unternehmer ein großes Geschrei über den von den Arbeitern angeblich begangenen Vertragsbruch. Die Herren sind so unvorsichtig, diesen Vorwurf auch in ihrem Verbandsorgan, der „Holzindustrie“, zu erheben. Es zitiert dort den § 76 des Reichsmantelvertrages, nach welchem Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen infolge von Differenzen, für deren Beilegung die Schlichtungsinstanzen zuständig sind, vor der Entscheidung der Schlichtungsorgane nicht stattdürfen dürfen. Der Hamburger Schutzverband, der die Zuständigkeit der „Holzindustrie“ gerichtet hat, sagt an dieser Stelle weiter: „Die Lohnfrage bzw. Verhandlungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages, und für Paragraphen des Vertrages, deren Auslegung zu Differenzen führt, sind die Schlichtungsinstanzen zuständig.“

Wenn das die Ansicht der Führer der Hamburger Unternehmer ist, dann muß man sagen, daß die Herren eine Führung haben, die entweder von dem Vertragswesen in der Holzindustrie nichts versteht, oder die die Wahrheit bewillig verdrängt. Durch unser Vertragsrecht sind nämlich die Schlichtungsorgane bei Differenzen über die Lohnfrage ausgeschaltet. Das ist kein Zufall. Beim Vertragsabschluß ist darüber sehr eingehend verhandelt worden, die Unternehmer haben aber diesen Zustand gewollt; er ist eine Konsequenz aus ihrem damals vertretenen Dogma der Autonomie der Bezirksorganisationen in der Lohnfestsetzung. Unsererseits ist wiederholt und nachdrücklich auf den Mangel hingewiesen worden, der sich aus dem Fehlen einer Instanz ergibt, die beim Streiken der Verhandlungen in den Landesbezirken eingreifen kann. Nach bei der Aussprache mit dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes am 28. Januar dieses Jahres wurde von unseren Verbandsvertretern auf die Notwendigkeit der Bildung eines zentralen Lohnamtes hingewiesen. Die Unternehmer sind dieser Forderung nicht gefolgt. Sie wissen, daß beim Scheitern von Verhandlungen kein anderes Mittel übrigbleibt, als die Frage durch den Kampf zur Entscheidung zu bringen, und daß dieser Zustand von ihnen mit Vorbedacht aufrechterhalten wird. Wenn sie trotzdem, wie im vorliegenden Fall, von Vertragsbruch der Arbeiter sprechen, dann ist das ein Verhalten, das mit Ehrenhaftigkeit nichts zu tun hat.

Über den Stand des Kampfes wird berichtet, daß im Bezirk Hamburg-Schleswig-Holstein, in dem etwa 9500 Kollegen dem Vertrage unterliegen, von der Aussperrung etwa 6000 Kollegen in 20 Orten betroffen sind. Im Landesbezirk Bremen-Oldenburg sind in 5 Orten 760 Kollegen in den Streik getreten. Durch die Aussperrung hat sich die Zahl der Ausständigen auf etwa 1750 von insgesamt 3800 Vertragsarbeitern erhöht. Aus diesen Zahlen kann man schließen, daß die Aussperrung der Unternehmer für die Aussperrung durchaus nicht allgemein ist. Wenn die aussperrenden Unternehmer erst erfahren, daß die von ihren Führern aufgestellten Forderungen, die Arbeiter hätten Vertragsbruch begangen, wider besseres Wissen aufgestellt ist, dann werden sie einer Verständigung um so leichter zugänglich sein, als die aufgestellte Lohnforderung durchaus nicht übertrieben ist.

Lehrerzulagen für die Bürsten-, Pinsel- u. Bleistiftindustrie.

Mit dem 15. April war das Lohnforum vom 2. März abgelaufen. Aber die eingereichten Forderungen fanden Verhandlungen am 24. und 25. April in Nürnberg statt. Lok-

